



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.01.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Wasserversorgung; Vorstellung von Varianten für die zukünftige langfristige Wasserversorgung der Gemeinde
- 2 Straßenausbaumaßnahme Hans-Gebhardt-Straße in Remlingen; fiktive Beitragsabrechnung; Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)
- 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 3.1 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 12/2023
 - 3.2 Möglichkeit einer alternativen Bestattungsform auf dem gemeindlichen Friedhof
 - 3.3 Richtlinie über die Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort (Kommunalförderrichtlinie - KoFÖR)
 - 3.4 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 4/2023

- 3.5** Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2023
- 3.6** Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2023; hier: Bekanntgabe
- 3.7** Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2023; hier: Bekanntgabe

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

bis TOP 3.7 öT

Emmerich, Fritz

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Johannes

Weiss, Armin

Schriftführer/-in

Boche, Ina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Eyrich, Theresa

-entschuldigt-

Wehr, Christiane

-entschuldigt-

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 20.12.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Wasserversorgung; Vorstellung von Varianten für die zukünftige langfristige Wasserversorgung der Gemeinde

Sachverhalt:

Die Thematik wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 14.11.2023 behandelt; dort wurde die Thematik zurückgestellt und anschließend in der Sitzung des Bauausschusses vom 28.11.2023 behandelt, wo nach eingehender Beratung empfohlen wurde, die in der Marktgemeinderatssitzung vom 14.11.2023 vorgestellte Variante 2 weiterzuverfolgen.

Insgesamt stellt sich der bisherige Ablauf in dieser Sache somit wie folgt dar:

Im Hinblick auf die zukünftige Wasserversorgung des Marktes Remlingen wurde im Jahr 2021 ein Antrag auf eine „gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen 1 und 2“ d.h. einen entsprechenden langfristigen Wasserrechtsbescheid eingereicht; daraufhin hat das Landratsamt Würzburg - untere Wasserrechtsbehörde – zunächst mit Bescheid vom 16.09.2022 einen bis zum 30.06.2027 befristeten Übergangsbescheid ausgestellt.

Diese Thematik wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 11.10.2022 ausführlich behandelt; auf den TOP 2 dieser öffentlichen Sitzung wird insoweit verwiesen. Das Ing.Büro Arz wurde daraufhin mit der Erarbeitung einer Studie zur langfristigen Betrachtung der Wassergewinnung beauftragt.

Diese Studie zur Wassergewinnung des Ing.Büros Arz liegt nun vor und wurde dem Marktgemeinderat vom Büro in der Sitzung vom 14.11.2023 im Detail erläutert. Auf der Basis dieser Studie ist von der Gemeinde festzulegen, welche der darin enthaltenen Varianten für die langfristige Sicherung ihrer Wasserversorgung favorisiert und weiterverfolgt werden soll.

Zwischenzeitlich hat ein Besprechungstermin mit den Fachbehörden stattgefunden, in dem die bestehenden Varianten vorgestellt und die weiteren Schritte zur Bewilligung der angestrebten gehobenen, d.h. langfristigen wasserrechtlichen Erlaubnis abgestimmt wurden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die ergänzenden Ausführungen zur Kenntnis und beschließt entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 28.11.2023 für die zukünftige langfristige Wasserversorgung die in der Marktgemeinderatssitzung vom 14.11.2023 vorgestellte Variante 2. Favorisiert wird der Anschluss über die Holzmühle.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Beteiligt 0

TOP 2	Straßenausbaumaßnahme Hans-Gebhardt-Straße in Remlingen; fiktive Beitragsabrechnung; Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 Kommunalabgabengesetz (KAG)
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2018 hat der Bayerische Landtag den Kommunen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entzogen.

Die Gesetzesänderung beinhaltet auch Übergangsregelungen für vor 2018 begonnene Maßnahmen, vor oder nach 2018 erlassene Beitragsbescheide und den Umgang mit Vorauszahlungsbescheiden.

Im Rahmen des Gesetzes wurde durch die Aufnahme des Art. 19 Abs. 9 KAG die Voraussetzung für die Erstattung von Beitragsausfällen der Kommunen geschaffen. Gleichzeitig wurde ein befristeter Härtefallfond für Beitragszahler aufgelegt, der Härtefälle für die Zeit ab dem 01.01.2014 abfedert. Zudem wurde für die Kommunen eine pauschale Finanzierungs-beteiligung für künftige Straßenausbaumaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs getroffen.

Wurden für Straßenausbaumaßnahmen endgültige Beitragsbescheide vor dem 01.01.2018 erlassen, dann galt „Bescheid ist Bescheid“ und der Rechtsgrund zur Zahlung des Beitrages blieb bestehen, sprich: es musste der Beitrag gezahlt werden.

Wurden vor dem 01.01.2018 Vorauszahlungsbescheide erlassen und die Kommune hatte die Anlage zwischenzeitlich technisch fertiggestellt (Eintritt einer Vorteilslage), so blieben auch diese gezahlten Beiträge bestehen. Bis Ende 2019 konnten Beitragspflichtige unter bestimmten Voraussetzungen beim Freistaat Bayern einen Härteausgleich beantragen, wenn der Bescheid zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2017 zugestellt wurde. Dabei musste der Beitrag über 2.000 € liegen und es galten bestimmte Einkommensgrenzen. Davon haben einige Beitragszahler Gebrauch gemacht.

Die Kommune hingegen muss durch eine fiktive Beitragsabrechnung bis 31.12.2024 die Bestandskraft herbeiführen. Ergibt die fiktive Beitragsabrechnung nach Abzug der festgesetzten Vorausleistungen eine Nachforderung vom Beitragspflichtigen, so kann die Kommune nach Art. 19 Abs. 9 KAG einen Antrag auf Erstattung des Beitragsausfalls bis 31.12.2024 stellen. Eine Nachforderung vom Beitragspflichtigen kann hingegen nicht mehr erfolgen.

Fiktive Beitragsabrechnung:

Für den Straßenvollausbau der Hans-Gebhardt-Straße in Remlingen wurde die Bauleistung mit Datum vom 04.04.2016 eingeleitet und mit Schlussrechnung vom 20.09.2018 fertiggestellt. Mit der technischen Fertigstellung ist der Eintritt der Vorteilslage entstanden.

Die fiktive Beitragsabrechnung durch das Bauamt der VGem vom 19.12.2023 für die Straßenausbaukosten ergab einen beitragsfähigen Aufwand von 893.627,33 €. Nach Abzug des gemeindlichen Anteils ergaben sich umlagefähige Kosten für die Anlieger von 714.901,86 €. Der umlagefähige Aufwand übersteigt die Vorausleistungen vom 19.07.2016 um 69.833,82 €. Dieser Betrag wird mit Antrag auf Erstattung nach Art. 19 Abs. 9 KAG (Erstattung entgangener Beiträge) vom Freistaat Bayern eingefordert. Die fiktiven Endbescheide wurden am 20.12.2023 erstellt und zu den Akten genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Remlingen billigt die vorgelegte fiktive Endabrechnung und setzt damit den endgültigen Beitrag und das Entstehen lassen der Vorteilslage fest. Der Vorsitzende wird beauftragt, den Erstattungsantrag nach Art. 19 Abs. 9 KAG zu stellen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Beteiligt 0

TOP 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 3.1 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 12/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 12/2023 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Möglichkeit einer alternativen Bestattungsform auf dem gemeindlichen Friedhof

Sachverhalt:

In den letzten Jahren hat sich die Bestattungskultur stark gewandelt. Hier ist festzustellen, dass oftmals Aufgrund der nicht vor Ort lebenden Nachkommen, welche die Pflege eines Grabes oder Urnengrabes übernehmen können, Bürger- innen sich in einer Urne unter einem Baum oder einem Urnenfeld bestatten zu lassen.

Hierzu wurde dem Bürgermeister auch eine Interessensbekundung aus der Bevölkerung überreicht.

Aktuell haben Bürger die Möglichkeit auf dem gemeindlichen Friedhof neben Doppel- und Einzelgrab auch die Bestattung in Urnengräber.

Da auf unserem Friedhof in seiner parkähnlichen Anlage großzügig Freiflächen vorhanden sind, würde sich als weitere Option ein Urnenfeld mit einer Stehle anbieten. Dies würde eine alternative zur Friedwaldbestattung darstellen.

Der Vorsitzende hat deshalb eine Kostenschätzung beauftragt um eine Umsetzung des Vorhabens mit der Verwaltung auszuarbeiten und durch den Marktgemeinderat beschließen zu lassen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.3 Richtlinie über die Förderung kommunalen Engagements für die ärztliche Versorgung vor Ort (Kommunalförderrichtlinie - KoFöR)

Sachverhalt:

Zentrales Ziel der Staatsregierung ist es, für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Alter, Einkommen und von sozialer Herkunft eine möglichst wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung sicherzustellen. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für Maßnahmen von Gemeinden, die dem Erhalt oder der Verbesserung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen aus dem Programm stellen freiwillige Leistungen dar und können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden. Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die im Bayerischen Ministerialblatt Ausgabe 623-656/2023 vom 20.12.2023 veröffentlichte Kommunalförderrichtlinie, welche am 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft tritt, wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.4 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 4/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das Magazin des KUVB Ausgabe 4/2023 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt das Magazin zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.5 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2023 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.6 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2023; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.7 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2023; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Die sich hieraus ergebenden Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen -Schmutzwasser- und -Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Günter Schumacher
Vorsitzender

Ina Boche
Schriftführer